

# Leitfaden Gruppenzertifizierung

	
✓	Wo kommt es her? _____
✓	Wo wurde es verarbeitet? _____
✓	Wie hoch ist der regionale Anteil?
Neutral geprüft durch: <i>Kontroll GmbH</i> <a href="http://www.regionalfenster.de">www.regionalfenster.de</a>	

## Regionalfenster

Regionalfenster e.V.  
Homburger Straße 9  
61169 Friedberg  
Tel.: 06031 7323-69  
Fax: 06031 7323-79  
E-Mail: [info@regionalfenster.de](mailto:info@regionalfenster.de)  
[www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de)

# Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	3
1.1	Was ist das Regionalfenster? .....	3
1.2	Was ist eine Gruppensertifizierung? .....	3
1.2.1	Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe.....	3
1.2.2	Gruppensertifizierung auf Handelsstufe bei Handel mit loser Verkaufsware .....	4
2	Anforderungen an eine Gruppensertifizierung.....	6
2.1.	Eigenkontrollsystem.....	6
2.1.1	Verantwortlichkeiten .....	6
2.1.2	Vertragliche Vereinbarungen .....	7
2.1.3	Verzeichnisse von Gruppenmitgliedern, Produkten.....	7
a.	bei Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe .....	7
b.	bei Gruppensertifizierung auf Handelsebene bei Handel mit loser Ware.....	7
2.1.4	Interne Audits durch das gruppenverantwortliche Unternehmen .....	8
a.	bei Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe .....	8
b.	bei Gruppensertifizierung auf Handelsebene bei Handel mit loser Ware.....	8
2.1.5	Externe Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle .....	8
a.	bei Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe .....	8
b.	bei Gruppensertifizierung auf Handelsebene bei Handel mit loser Ware.....	9
2.1.6	Rückverfolgung und Kennzeichnung .....	10
a.	bei Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe.....	10
b.	bei Gruppensertifizierung auf Handelsebene bei Handel mit loser Ware.....	10
2.1.7	Schulung .....	10
	Anlagen	

# 1 Einführung

## 1.1 Was ist das Regionalfenster?

Das Regionalfenster ist ein Deklarationsfeld und beinhaltet ausschließlich Aussagen zu Herkunft und dem Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten / Rohstoffe, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produkts.

Die Angaben im Regionalfenster müssen den im Pflichtenheft definierten Vorgaben entsprechen und werden im Rahmen des Prüf- und Sicherungssystems durch zugelassene Zertifizierungsstellen auf ihre Richtigkeit geprüft. Die Prüfung umfasst alle einer Etikettierung von Endverbraucherpackungen vorgelagerten Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger. Bei loser Ware müssen zudem alle nachgelagerten Stufen bis zu den Verkaufsstätten geprüft werden.

Die Nutzung des Regionalfensters setzt einen Lizenzvertrag des Unternehmens, das die Kennzeichnung mit dem Regionalfenster durchführt, mit dem Regionalfenster e.V. voraus.

## 1.2 Was ist eine Gruppensertifizierung?

Bestandteil des Prüf- und Sicherungssystems des Regionalfensters ist die Zertifizierung der gesamten Lieferkette, unabhängig davon, ob die einzelnen Unternehmen der Lieferkette selbst das Regionalfenster nutzen. Eine Gruppensertifizierung ist auf Erzeugerstufe sowie bei Handel mit loser Verkaufsware auf Handelsstufe möglich.

### 1.2.1 Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe

Bezieht ein Lizenznehmer Rohwaren von Erzeugerbetrieben, die weder nach einem anerkannten Standard, noch eigenständig für das Regionalfenster zertifiziert sind, erfolgt dies im Rahmen einer Gruppensertifizierung.

Die Verantwortung für die vorgelagerte Lieferkette liegt beim gruppenverantwortlichen Unternehmen. Das gruppenverantwortliche Unternehmen für die Erzeugerstufe muss dabei immer auf der Ersterfassungsstufe der landwirtschaftlichen Rohstoffe angesiedelt sein und einen eigenen Lizenzvertrag mit dem Regionalfenster e.V. sowie einen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Zertifizierungsstelle abschließen. Das gruppenverantwortliche Unternehmen kann z.B. eine Erzeugergemeinschaft, ein Abpacker oder auch Verarbeiter sein. Im Rahmen der Kontrolle des gruppenverantwortlichen Unternehmens wird die Gruppe der Erzeugerbetriebe durch dessen Zertifizierungsstelle mitgeprüft.

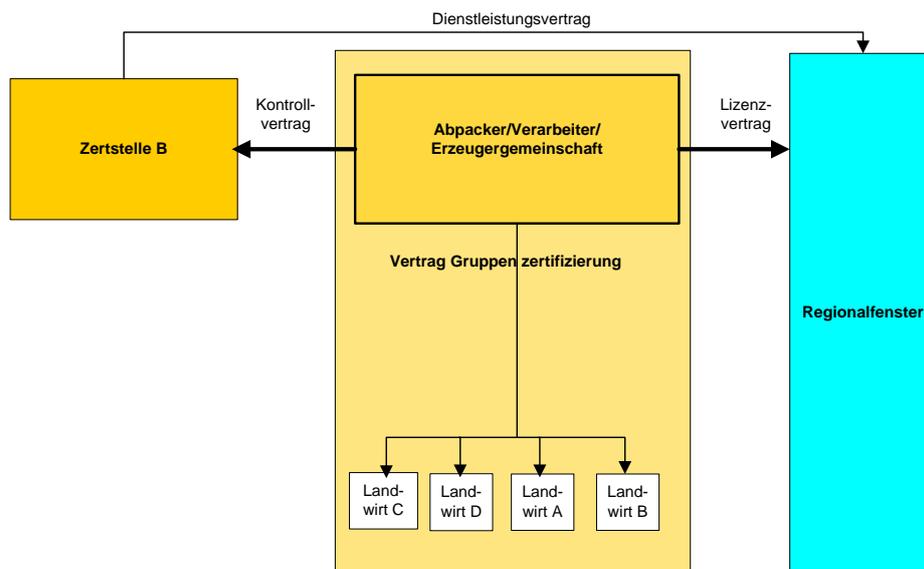
Die Bildung einer Erzeugergruppe kann nur innerhalb einer der im Folgenden aufgeführten Kategorien erfolgen:

- Gemüse, Spargel, Kartoffeln, Kräuter, Obst, Beeren
- Milch
- Druschfrüchte
- Rind
- Pilze
- Schwein
- Geflügel
- Zierpflanzen
- Eier
- Fisch

Erzeugerbetriebe, die im Rahmen der Gruppensertifizierung als Gruppenmitglieder teilnehmen, sind nicht berechtigt, zugekaufte Erzeugnisse als Regionalfensterware an das gruppenverantwortliche Unternehmen zu liefern. Lediglich eigen produzierte Erzeugnisse dürfen im Rahmen der Gruppensertifizierung an den Lizenznehmer geliefert werden.

Erzeugerbetriebe, die eigen erzeugte, unverarbeitete Ware im Auftrag eines Lizenznehmers verpacken und selbst nicht Lizenznehmer sind, können Bestandteil der Erzeugergruppe bleiben und müssen keine eigene Regionalfenster-Kontrolle durchführen, sofern bei der Kontrolle des Lizenznehmers die Prüfung der Etikettierung erfolgt.

In Abbildung 1 ist die Beziehung zwischen dem gruppenverantwortlichen Unternehmen (Lizenznehmer), Erzeugern, Zertifizierungsstelle und dem Zeichengeber Regionalfenster e.V. dargestellt.



**Abbildung 1: Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe**

Das Zertifizierungsverfahren des Lizenznehmers bezieht die Erzeugerbetriebe mit ein. Ein Zertifikat erhält nur der Lizenznehmer. Die Erzeuger erhalten kein eigenes Zertifikat.

Erzeugerbetriebe, die im Rahmen der Gruppensertifizierung als Gruppenmitglieder geprüft werden, sind daher nicht berechtigt, eigenständig das Regionalfenster zu nutzen oder andere Regionalfenster-Lizenznehmer mit Rohwaren oder Vorprodukten für Regionalfenster-Produkte zu beliefern.

Ein Erzeugerbetrieb kann jedoch an mehreren Gruppensertifizierungen teilnehmen, d. h. er kann mehrere gruppenverantwortliche Unternehmen im Rahmen einer jeweiligen Gruppensertifizierung beliefern.

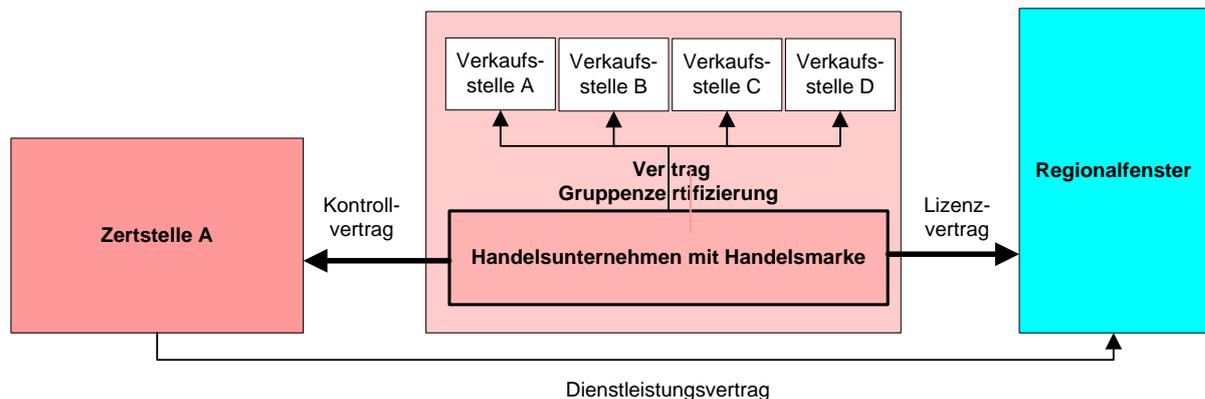
### 1.2.2 Gruppensertifizierung auf Handelsstufe bei Handel mit loser Verkaufsware

#### Rechtlich unabhängige Verkaufsstellen

Auf Handelsebene kann die Gruppensertifizierung bei rechtlich unabhängigen Verkaufsstellen (z.B. selbstständige Kaufleute) angewandt werden, die mit loser Regionalfenster-Ware beliefert werden. In diesem Fall können die Verkaufsstellen zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Das gruppenverantwortliche Unternehmen ist immer das Handelsunternehmen, das für die Belieferung der rechtlich unabhängigen Verkaufsstellen zuständig ist. Die

Verantwortung für die nachgelagerten Verkaufsstellen liegt beim gruppenverantwortlichen Unternehmen.

In Abbildung 2 ist die Beziehung von Handelsunternehmen, rechtlich unabhängigen Verkaufsstellen (z.B. eigenständige Kaufleute), Zertifizierungsstellen und dem Zeichengeber Regionalfenster e. V. schematisch dargestellt. Das Zertifizierungsverfahren des Handelsunternehmens bezieht die Verkaufsstellen über eine Gruppensertifizierung mit ein. Bei loser Ware ist die Überprüfung der Zentrallager und der rechtlich unabhängigen Verkaufsstellen erforderlich. Für die Einhaltung der Regionalfenster-Anforderungen in den Verkaufsstellen ist das Handelsunternehmen verantwortlich.



**Abb. 2: Gruppensertifizierung auf Handelsstufe**

**Rechtlich zum Handelsunternehmen gehörende Verkaufsstellen**

Eine Gruppensertifizierung im Handelsbereich ist nicht erforderlich, wenn die betreffenden Verkaufsstellen rechtlich zum Handelsunternehmen gehören. In diesem Fall werden die Regionalfenster-Anforderungen über das interne Qualitätsmanagement des betreffenden Handelsunternehmens sichergestellt. Eine Prüfung erfolgt hier im Rahmen des regulären Zertifizierungsverfahrens des Handelsunternehmens (ohne Gruppensertifizierung) analog zu den Regelungen des Leitfadens Gruppensertifizierung für Verkaufsstellen. Ebenfalls analog zur Gruppensertifizierung ist ein wie in Kapitel 2.1 beschriebenes Eigenkontrollsystem zu erstellen und einzurichten, das die in den Kapiteln 2.1.3 bis 2.1.7 dargelegten Aspekte beinhaltet.

## 2 Anforderungen an eine Gruppensertifizierung

### **Grundsätzliche Anforderungen des Regionalfensterstandards an die Gruppensertifizierung**

Die vor- und nachgelagerten Bereiche können im Rahmen einer sog. Gruppensertifizierung kontrolliert werden. Bedingungen hierfür sind die Einhaltung der in EA-6/04<sup>1</sup> definierten Vorgaben. Abweichend hiervon wird Folgendes geregelt:

- Die für die Gruppenmitglieder definierten Umsatzgrenzen gelten nicht.
- Das Erfordernis der jährlichen internen Inspektion aller Gruppenmitglieder entfällt; hierfür muss ein risikoorientiertes Prüfkonzept vorliegen (s. Anlage 1).
- Die externen Prüfungen auf Erzeugerstufe können risikoorientiert durch analytische Absicherung und/oder externe Inspektionen einer zugelassenen Zertifizierungsstelle durchgeführt werden (s. Anlage 1).
- Das Erfordernis der Erstkontrolle sämtlicher Standorte/Gruppenmitglieder durch die externe Zertifizierungsstelle gilt nicht. Der Lizenznehmer ist immer in die Erstkontrolle einzubeziehen, die Erzeugerebene risikoorientiert.
- Bei Abweichungen, die die Konformität der Nutzung des Regionalfensters beeinträchtigen, müssen unbeschadet weiterer Sanktionen (z.B. Aussetzung des Zertifikats) in den betroffenen Betrieben unangekündigte Stichprobenkontrollen der Zertifizierungsstelle als Nachkontrollen bis zur Feststellung der Beseitigung der Abweichungen durchgeführt werden.

### **2.1. Eigenkontrollsystem**

Das gruppenverantwortliche Unternehmen richtet ein betriebliches Regionalfenster-Eigenkontrollsystem ein, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Gruppensertifizierung umgesetzt und eingehalten werden.

Die allgemeinen Anforderungen an das Eigenkontrollsystem sind unter 2.1.1 bis 2.1.7 beschrieben. Eine zusammenfassende und ergänzende Übersicht über spezifische Anforderungen an das Eigenkontrollsystem auf Erzeugerstufe, auf Erzeugerstufe mit anerkanntem Audit sowie auf Handelsstufe, ist in Anlage 2 dargestellt.

Im Eigenkontrollsystem ist darzulegen, wie die Anforderungen umgesetzt werden (Beschreibung der dafür eingerichteten Prozesse und Systeme). Das Eigenkontrollsystem ist beim Regionalfenster e.V. zur Freigabe einzureichen. Geplante Änderungen sind dem Regionalfenster e.V. mitzuteilen und müssen ebenfalls von diesem freigegeben werden.

#### **2.1.1 Verantwortlichkeiten**

Das gruppenverantwortliche Unternehmen benennt eine für die Gruppensertifizierung verantwortliche Person. Diese muss ausreichend qualifiziert und befugt sein, die im Zusammenhang mit der Gruppensertifizierung notwendigen Maßnahmen durchzuführen und zu überwachen.

<sup>1</sup> EA Guidelines on the Accreditation of Certification of Primary Sector Products by Means of Sampling of Sites

## 2.1.2 Vertragliche Vereinbarungen

Mit allen Gruppenmitgliedern sind vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, welche die Gruppenmitglieder auf die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen verpflichten. Für die vertragliche Vereinbarung sind die vorgegebenen Regionalfenster-Dokumente zu verwenden. Falls andere Verträge Anwendung finden, müssen diese dem Regionalfenster e. V. vorab zur Freigabe vorgelegt werden und sämtliche Elemente der Regionalfenster-Dokumente darin abgedeckt sein. Die Verträge sind der Zertifizierungsstelle bei Aufforderung und bei der jährlich durchgeführten externen Kontrolle unaufgefordert vorzulegen.

## 2.1.3 Verzeichnisse von Gruppenmitgliedern, Produkten

Der Lizenznehmer führt, wie im Folgenden beschrieben, aktuell zu haltende Verzeichnisse und meldet Änderungen an bestehenden Verzeichnissen der Zertifizierungsstelle.

### a. bei Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe

Der Lizenznehmer führt ein Verzeichnis der Gruppenmitglieder einschließlich vollständiger Adressdaten und Angabe der Region(en). Im Verzeichnis der Gruppenmitglieder ist ebenfalls zu dokumentieren, welche Erzeugnisse des Lieferanten im Rahmen der Gruppensertifizierung geprüft werden. Im Bereich Obst und Gemüse können Sammelbezeichnungen gemäß der Regionalfenster Kulturlisten „Gemüse“ und „Obst“ (Regionalfenster-Handbuch 3.2.1.1) angeführt werden. Der Lizenznehmer ist für die Richtigkeit der durch Gruppenmitglieder gemachten Angaben verantwortlich.

Firma	PLZ/Ort	Produkte gemäß RF-Kulturliste	Regionalfenster Region
Spargelbauer Musterhof	76448 Durmersheim	Spargel	BW
Helmstädter Spargelhof	74921 Helmstadt	Spargel	BW
Max Weitermann	64331 Weiterstadt	Spargel	Hessen
Hermann Maisler	76131 Karlsruhe	Mais	BW
Walter Hauser	69469 Weinheim	Äpfel	BW

**Abb. 3: Beispiel für ein Verzeichnis von Gruppenmitgliedern**

### b. bei Gruppensertifizierung auf Handelsebene bei Handel mit loser Ware

Der Lizenznehmer führt Verzeichnisse über

- die Gruppenmitglieder, einschließlich vollständiger Adressdaten. In dieser Übersicht sind ebenfalls sämtliche Zentrallager aufzuführen, in denen lose Regionalfenster-Ware umgeschlagen wird.
- die zugelassenen losen Regionalfenster-Produkte samt zugehöriger Region(en). Änderungen am Verzeichnis sind der Zertifizierungsstelle sowie den Gruppenmitgliedern zu melden.
- die zugelassenen Lieferanten loser Regionalfenster-Produkte (einschließlich vollständiger Adressdaten). Änderungen am Verzeichnis sind der Zertifizierungsstelle sowie den Gruppenmitgliedern zu melden.

Das Handelsunternehmen muss die Lieferberechtigung (Zertifizierungsstatus) für sämtliche ihm direkt vorgelagerte Unternehmen, für welche eine Zertifizierungspflicht besteht, überprüfen.

#### 2.1.4 Interne Audits durch das gruppenverantwortliche Unternehmen

Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch die Gruppenmitglieder wird im Rahmen interner Vor-Ort Audits überprüft. Die internen Audits sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Zertifizierungsstelle bei Aufforderung und beim jährlich durchgeführten externen Audit vorzulegen.

Werden im Rahmen eines internen Audits erhebliche Verstöße nach dem Sanktionskatalog des Regionalfenster e.V. festgestellt, ist die zuständige Zertifizierungsstelle hierüber umgehend zu informieren und die Abweichungen mittels geeigneter Korrekturmaßnahmen unverzüglich abzustellen. Die Anzahl der internen jährlichen Inspektionen ist wie im Folgenden beschrieben festgelegt.

##### a. bei Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe

Die Häufigkeit der internen Audits ist risikoorientiert festzulegen. Sie beträgt in der Regel die Quadratwurzel der an der Gruppe teilnehmenden Erzeugerbetriebe. Gemäß der Risikoeinstufung der Erzeuger werden entsprechende Zu- oder Abschläge gemacht. Grundlage für die Einstufung und Berechnung des Stichprobenumfangs ist die Anlage 1.

##### b. bei Gruppensertifizierung auf Handelsebene bei Handel mit loser Ware

Die Häufigkeit der internen Audits beträgt mindestens die Quadratwurzel der an der Gruppe teilnehmenden Verkaufsstellen. Zusätzlich sind bei sämtlichen Zentrallagern, in denen im Rahmen der Gruppensertifizierung auf Handelsebene lose Regionalfenster-Ware umgeschlagen wird, interne Audits durchzuführen.

#### 2.1.5 Externe Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle

Die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des gruppenverantwortlichen Unternehmens wird durch die Zertifizierungsstelle im Rahmen von externen Kontrollen geprüft. Dabei werden externe Kontrollen jährlich durch die Zertifizierungsstelle beim gruppenführenden Unternehmen (Lizenznehmeraudit), ggf. dessen Lohnverarbeitungsunternehmen, sowie risikobasiert stichprobenartig vor Ort bei den Gruppenmitgliedern durchgeführt. Der Lizenznehmer schließt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit einer Zertifizierungsstelle, damit die Grundlage für die korrekte Durchführung der externen Kontrollen gegeben ist. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Ergebnisse in ihrem Kontrollbericht.

Bei Abweichungen in einem oder mehreren Erzeugeraudit(s) bzw. Verkaufsstellenaudit(s) ist grundsätzlich zu prüfen, ob diese ursächlich mit dem System des Lizenznehmers zusammenhängen und/oder Auswirkungen auf das übergeordnete System der Gruppensertifizierung haben. In diesen Fällen sind entsprechende übergreifende Maßnahmen zu treffen, die Stichprobengröße angemessen zu erhöhen und ggf. dem Lizenznehmer das Zertifikat zu entziehen.

Ein K.O. oder das Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl bei einer Erzeuger- bzw. Verkaufsstellenkontrolle hat einen (zeitlich befristeten) Ausschluss des Gruppenmitglieds aus der Gruppe zur Folge sowie ggf. den Zertifikatsentzug des Lizenznehmers.

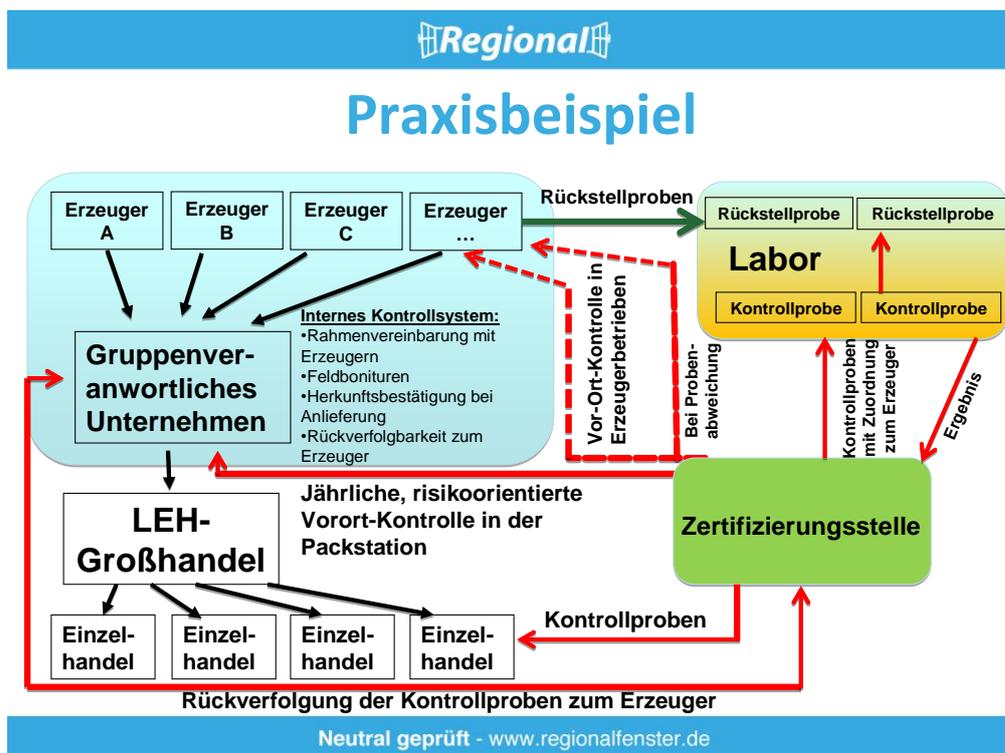
##### a. bei Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe

Betriebe auf Erzeugerstufe werden stichprobenartig vor Ort kontrolliert oder die Herkunft der angelieferten Waren wird analytisch bzw. datenbanktechnisch verifiziert. Zur analytischen und datenbanktechnischen Verifizierung können nur vom Regionalfenster e.V. anerkannte Systeme verwendet werden.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird die Häufigkeit der externen Audits auf der Erzeugerstufe durch die Zertifizierungsstelle risikoorientiert festgelegt. Sie beträgt in der Regel die Quadratwurzel der an der Gruppe teilnehmenden Erzeugerbetriebe. Gemäß der Risikoeinstufung der Erzeuger werden entsprechende Zu- oder Abschläge gemacht. Grundlage für die Einstufung und Berechnung des Stichprobenumfangs ist die Anlage 1.

Bei pflanzlichen Produkten können die Erzeugerbetriebe auch durch Isotopenanalysen abgesichert werden, statt im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen extern überprüft zu werden. Dazu wird von jedem Lieferanten bei der Erstanlieferung eine Rückstellprobe des lizenzierten pflanzlichen Produkts entnommen, codiert und gefriergetrocknet bei der Zertifizierungsstelle oder einem von ihr beauftragten Labor eingelagert. Diese Probe dient dann als Vergleichsmuster für im Rahmen der Herkunftsverifizierung durch die Zertifizierungsstelle gezogenen Kontrollproben. Die jährliche Anzahl der Kontrollproben durch die Zertifizierungsstelle wird risikoorientiert festgelegt. Sie beträgt in der Regel die Quadratwurzel der an der Gruppe teilnehmenden Erzeugerbetriebe. Gemäß der Risikoeinstufung der Erzeuger werden bei den Kontrollproben entsprechende Zuschläge gemacht. Grundlage für die Einstufung und Berechnung des Stichprobenumfangs ist die Anlage 1.

Bei unverarbeiteten, chargenreinen, verpackten Monoprodukten kann die Kontrollprobe im Einzelhandel genommen werden. In allen anderen Fällen wird die Kontrollprobe im Rohwarenlager genommen. Das Verfahren der analytischen Absicherung der Herkunft durch Isotopenanalyse ist nachfolgend schematisch dargestellt:



**Abb. 4: Schematische Darstellung der Herkunftssicherung durch Isotopenanalyse**

Bei Tieren, die während der gesamten für die Regionalfensterkennzeichnung relevante Lebensdauer eindeutig durchgängig gekennzeichnet sind **und** deren Lebenslauf über eine durch externe Stellen geführte Datenbank verifizierbar ist, kann die Tierherkunft inkl. Mindesthaltungsdauer durch die Datenbankeinsicht abgesichert werden, statt im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen extern überprüft zu werden. Voraussetzung ist, dass das Herkunftsdokumentationssystem vom Regionalfenster e.V. anerkannt ist und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Zugriffsberechtigung für den Zugriff auf die Daten der relevanten Tierhaltungsbetriebe und des Erfassungsbetriebes vorliegt.

**b. bei Gruppensertifizierung auf Handelsebene bei Handel mit loser Ware**

Bei den externen Vor-Ort-Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle beträgt die Häufigkeit mindestens die Quadratwurzel der an der Gruppe teilnehmenden Verkaufsstellen. Externe Inspektionen durch die Zertifizierungsstelle sind ebenfalls bei Zentrallagern, in denen lose

Regionalfenster-Ware umgeschlagen wird, durchzuführen. Die Häufigkeit ist risikoorientiert festzulegen und beträgt mindestens die Quadratwurzel der Anzahl der Zentrallager.

## 2.1.6 Rückverfolgung und Kennzeichnung

### a. bei Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe

Der Lizenznehmer richtet ein System zur Rückverfolgbarkeit ein, welches die Rückverfolgung über die gesamte Prozesskette von der Warenbeschaffung bis zum Warenausgang umfasst. Das System beinhaltet u. a. die korrekte Kennzeichnung der Ware und Lieferdokumentation gemäß der Vorgaben im Regionalfenster-Handbuch im gesamten Prozess vom Warenein- bis zum Warenausgang. Sämtliche interne Arbeitsschritte sind so aufgebaut, dass die Rückverfolgung lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist.

### b. bei Gruppensertifizierung auf Handelsebene bei Handel mit loser Ware

Der Lizenznehmer bzw. die Zentrallager und die Verkaufsstellen richten ein dokumentiertes System zur Rückverfolgung ein, welches die Rückverfolgung und korrekte Kennzeichnung der Ware über die gesamte Prozesskette vom Wareneingang bis zur Abgabe an den Verbraucher umfasst.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle ist die korrekte Kennzeichnung sowohl der Regionalfenster-Ware als auch der Lieferdokumentation gemäß Vorgabe des Regionalfenster-Handbuchs zu prüfen.

Die Kennzeichnung und Bewerbung der Ware in den Verkaufsstellen erfolgt nach den im Regionalfenster-Handbuch und im Styleguide definierten Anforderungen.

Die Regionalfenster-Kennzeichnungselemente, die in den Verkaufsstellen in Verbindung mit der Ware angebracht werden, werden vom gruppenverantwortlichen Unternehmen erstellt und nach Freigabe durch den Regionalfenster e.V. den Verkaufsstellen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nicht von der Verkaufsstelle selbst erstellt werden.

## 2.1.7 Schulung

Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, den Gruppenmitgliedern sämtliche notwendigen Informationen zur Regionalfenster-Gruppensertifizierung und daraus abgeleiteten Anforderungen in aktueller Form zur Verfügung zu stellen. Er richtet dafür ein System zur regelmäßigen, dokumentierten Schulung sämtlicher Gruppenmitglieder ein um zu gewährleisten, dass diese die relevanten aktuellen Regionalfensteranforderungen kennen.

### Anlagen

- 1 Risikoeinstufung von Gruppenmitgliedern auf Erzeugerebene und abgeleitete Kontrollhäufigkeit
- 2 Übersicht über die Anforderungen an eine Gruppensertifizierung
- 3 Liste der anerkannten Herkunftsdokumentationssysteme